

heißt es: „Werktätige, deren Arbeitsfähigkeit gemindert ist, werden bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit besonders gefördert und geschützt“. Es gewährleistet damit die arbeitsrechtliche Gleichstellung dieser Personengruppe mit allen anderen Werktätigen und garantiert den Schutz und die Förderung der Arbeitsrechtsverhältnisse mit diesen Bürgern und damit in hohem Maße ihre soziale Sicherheit. Nach § 15 Abs. 3 AGB ist es möglich, für die Ausgestaltung der Arbeitsrechtsverhältnisse mit Rehabilitanden Sonderregelungen zu treffen. Das ist z. B. bei stark geminderter Leistungsfähigkeit und damit verbundenen Entlohnungsproblemen erforderlich.

Ausdruck der Förderung und des Schutzes der besonderen Personengruppe der Rehabilitanden ist die in § 11 ASVO enthaltene Aufgabe der Betriebe, unter Nutzung aller Möglichkeiten Arbeitsplätze einzurichten, die für den Einsatz von solchen Werktätigen geeignet sind, deren Arbeitsfähigkeit gemindert ist. Das schließt die Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen und Betriebsabteilungen für Rehabilitanden ein (§ 74 Abs. 4 AGB).

Alle Förderungs- und Schutzmaßnahmen haben für die große Mehrheit der geschädigten Bürger zu einer ihrer Schädigung entsprechenden Einbeziehung in den üblichen Arbeitsprozeß geführt. Nur eine relativ kleine Gruppe mit hochgradiger Minderung des Arbeitsvermögens benötigt besondere Ausbildungs- und Berufseinsatzbedingungen; diese bietet ihnen die geschützte Arbeit

Unter geschützter Arbeit ist der Schutz der Arbeitskraft des Rehabilitanden vor gesundheitsgefährdender Belastung zu verstehen, die für ihn an einem üblichen Arbeitsplatz bestehen würde und denen er nicht gewachsen wäre. Geschützte Arbeit bringt somit die besondere Form des Gesundheits- und Arbeitsschutzes für schwerstbehinderte Werktätige in sozialistischen Betrieben zum Ausdruck. Sie leisten geschützte Arbeit an geschützten Arbeitsplätzen, die den besonderen Bedingungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes für psychisch und physisch geschädigte Werktätige entsprechen und von den Betrieben zu schaffen sind.

In die geschützte Arbeit ordnen sich auch die weiteren Regelungen des AGB und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften ein, die bei der Ausgestaltung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Rehabilitanden zu beachten sind. Zugleich werden damit weitere Voraussetzungen für ihre gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß und in der Gesellschaft geschaffen.

Das Arbeitsrechtsverhältnis wird gemäß § 38 AGB durch Arbeitsvertrag begründet. In ihm sind auch die besonderen Bedingungen zu vereinbaren (§ 7 RehabAO). Das betrifft insbesondere die Gestaltung des Arbeitsplatzes, evtl. aber auch die Festlegung der Arbeitszeit. Soweit erforderlich, sind auch bestimmte Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren, falls sie über oder unter den im AGB festgelegten Rechten und Pflichten bleiben.⁹

Besondere Schutzbestimmungen

Die Rehabilitanden haben gemäß § 102 AGB Anspruch auf Lohn nach der Lohn- und Gehaltsgruppe der vereinbarten Arbeitsaufgabe und dem Grad der Normerfüllung. Ist der Stücklohn ungeeignet, weil der Betreffende auch nach der Einarbeitungszeit wesentlich unter der Norm bleibt, ist die Form des Zeitlohns anzuwenden. Er erhält dann Lohn entsprechend seinem Leistungsvermögen, das von der Kreisrehabilitationskommission bei der Zuweisung des geschützten Arbeitsplatzes anhand von Gutachten sowie Ergebnissen der Arbeitstherapie bestimmt wird. Das gilt auch dann, wenn Rehabilitanden dadurch nicht in der Lage sind, den gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu verdienen (§§ 3, 8 RehabAO). Die Rehabilitanden sind ihrem physischen und psychischen Leistungsvermögen entsprechend vom Betrieb systematisch zu fördern und in

die betriebliche Qualifizierung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 RehabAO).

Die Dispensairebetreuung geschieht weiterhin durch die Kreisrehabilitationskommission und nicht durch den Betrieb. Wird z. B. vom Betriebsarzt festgestellt, daß der Rehabilitand für die vereinbarte Arbeitsaufgabe gesundheitlich nicht mehr geeignet ist, dann hat der Betrieb die Beschäftigung sofort einzustellen (§ 209 Abs. 1 AGB). Damit ist jedoch das Arbeitsrechtsverhältnis nicht beendet. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Kreisrehabilitationskommission. In diesen Fällen wird, falls im Betrieb keine andere geeignete Arbeit vorhanden ist, gemeinsam mit der Kreisrehabilitationskommission geklärt, ob die Weiterbeschäftigung mit einer geeigneten Arbeit in einem anderen Betrieb möglich ist. Der Abschluß eines Überleitungsvertrags gemäß §§ 51, 53 AGB ist dann die richtige Form für die Gestaltung dieses Verhältnisses.

Eine fristgemäße Kündigung oder fristlose Entlassung eines Rehabilitanden ist nur mit Zustimmung des Rates des Kreises zulässig (§ 59 Abs. 1 a AGB). Erwähnt sei schließlich auch, daß Rehabilitanden Nacht- und Überstundenarbeit ablehnen können (§§ 170 Abs. 3, 175 Abs. 2 AGB).

Diese umfassende Fürsorge für psychisch und physisch Geschädigte von der Erfassung der Schädigung bei der Geburt über die individuelle Betreuung zur Herausbildung der vorhandenen Fähigkeiten bis zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß entsprechend den Fähigkeiten und Möglichkeiten wird demnach durch einen Komplex von Maßnahmen gewährleistet, die insbesondere durch die Kreisrehabilitationskommissionen koordiniert werden. Dadurch ist — zusammen mit den entsprechenden Leistungen der Sozialversicherung und anderen Förderungsbestimmungen¹⁰ — gewährleistet, daß diese Bürger in sozialer Sicherheit nicht nur im Hinblick auf ihre materiellen Ansprüche leben können. Durch die Einbeziehung in gesellschaftlich nützliche Tätigkeit werden auch für sie die Voraussetzungen geschaffen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Persönlichkeit zu entwickeln und ihren Platz im Leben zu finden. Das ist Ausdruck der Fürsorge des sozialistischen Staates für die physisch und psychisch geschädigten Bürger. Auf dem X. Parteitag der SED wurde diese Fürsorge erneut als humanistische Pflicht unserer sozialistischen Gesellschaft bezeichnet, die immer besser erfüllt wird.¹¹

1 Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 25 t.

2 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 111.

3 Vgl. Schwerbeschädigtenbetreuung und Rehabilitation (Textausgabe), Berlin 1981, S. 17.

4 Vgl. K.-P. Becker und Autorenkollektiv, Rehabilitationspädagogik, Berlin 1979, S. 161.

5 Ärzte, Pädagogen und Eltern sind gemäß der AO über Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens vom 12. Mai 1954 (ZBl. Nr. 20 S. 194) i. d. F. des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 3 S. 101) verpflichtet, solche Schäden sofort nach Feststellung der Abt. Gesundheitswesen beim Rat des Kreises zu melden.

6 Vgl. § 12 der 5. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Sonderschulwesen — vom 20. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 3 S. 36) i. V. m. der 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen — vom 14. Juli 1965 (GBl. II Nr. 83 S. 625).

7 Vgl. hierzu insbesondere J. Michas/H. PüsChel, „Invalidität und Arbeitsrechtsverhältnis“, Arbeit und Arbeitsrecht 1980, Heft 11, S. 499 ff.; dieselben, „Umfassende gesellschaftliche Fürsorge für leistungsgeminderte Werktätige“, Arbeit und Arbeitsrecht 1980, Heft 12, S. 553 f.

8 Zu den Aufgaben der Gewerkschaftsleitungen dabei vgl. Beschluß des Präsidiums des FDGB-Bundesvorstandes vom 12. Januar 1979, Sozialversicherung und Arbeitsschutz 1979, Heft 2, Beilage.

9 Die weiteren betrieblichen Aufgaben ergeben sich besonders aus der AO über die Bildung und Tätigkeit von Betriebsrehabilitationskommissionen vom 14. Juni 1978 (GBl. I Nr. 18 S. 229).

10 Vgl. z. B. die in der unter Fußnote 3 angegebenen Textausgabe abgedruckten Rechtsvorschriften.

11 Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 98.